

Satzung des Vereins „Grüne Liste Hirschau“

vom 5. Mai 2020

1. Der Verein führt den Namen „Grüne Liste Hirschau“. Er ist ein nicht eingetragener Verein.
2. Tätigkeitsgebiet des Vereins ist insbesondere der Stadtteil Hirschau der Universitätsstadt Tübingen im Bundesland Baden-Württemberg der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sitz des Vereins ist Tübingen-Hirschau. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereins ist
 - der Erhalt und die Stärkung einer offenen, pluralistischen Gesellschaft sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes,
 - die Pflege des europäischen Gedankens, der Völkerverständigung und des Kulturaustauschs,
 - die Mitwirkung bei der politischen und kommunalpolitischen Willensbildung,
 - die Förderung der politischen und kommunalpolitischen Arbeit seiner Mandatsträger:innen,
 - die politische, gesellschaftliche, ökologische und kulturelle Bildung,
 - die Förderung des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements und der Geselligkeit.
5. Der Zweck soll unter anderem durch folgende Aktivitäten des Vereins erreicht werden:
 - Unterstützung von Aktivitäten und Beteiligungsformen der Bürger- und Zivilgesellschaft
 - Engagement für die Bewahrung der Natur, das umweltverträgliche Wirtschaften und Zusammenleben sowie die nachhaltige Mobilität
 - Mitwirkung an der Stadtteilentwicklung und der Verbesserung der sozialen Infrastruktur
 - Einrichtung von Gremien, Gesprächs- und Vernetzungsangeboten oder Arbeitsgruppen
 - Informations- und Bildungsveranstaltungen, Aktionen, Kampagnen und Projekte
 - Unterstützung seiner Bewerber:innen und ihrer Liste im Wahlkampf
 - Kontaktpflege zu Vereinen, Organisationen und Parteigliederungen im Tätigkeitsgebiet
 - Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit in diesen Zusammenhängen
6. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, so kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Eine Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod beendet. Ein Austritt ist jeweils zum Jahressende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
9. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzendem bzw. Vorsitzender.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
12. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der oder die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
14. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
15. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durchgeführt werden und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist auch wirksam durch E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse.
16. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung und Neuwahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, außerdem die inhaltliche, programmatische und organisatorische Ausrichtung des Vereins.
17. Fordern mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tagen einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
18. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
19. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der oder die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer:in.
20. Soll der Verein aufgelöst werden, so hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die obige Satzung wurde heute errichtet.

Tübingen-Hirschau, 5. Mai 2020